

Überbauungsordnung

Stöckacker Süd



Die Überbauungsordnung beinhaltet

- die Änderung der Nutzungszonen
- die Änderung der Bauklassen
- die Änderung der Lärmempfindlichkeitsstufe

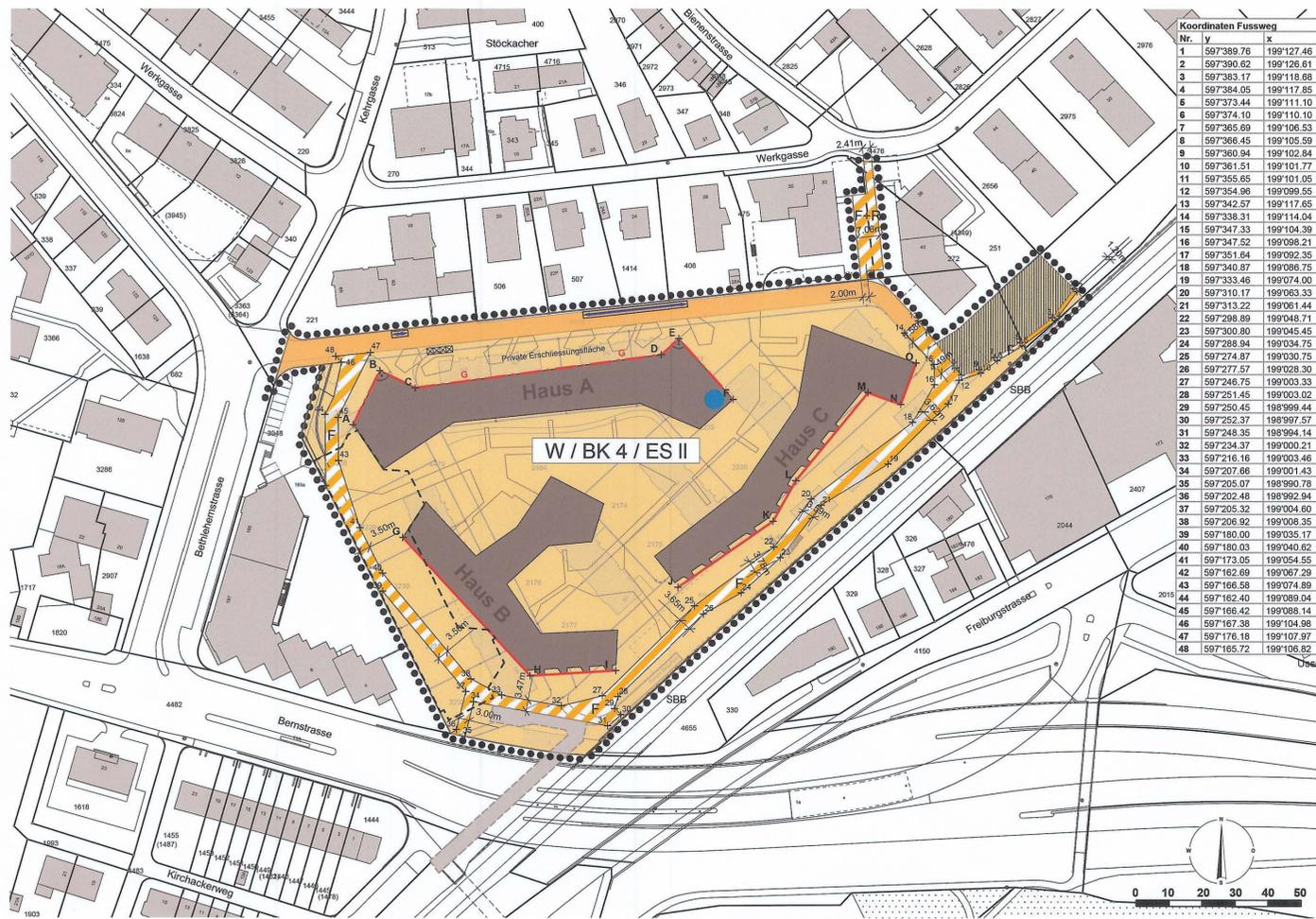
Weitere Unterlagen

- das Richtprojekt Überbauung

Plan Nr. 1410 / 1  
Datum 20.12.2011  
Massstab 1:1000

Der Stadtplaner  
Mark Werren

Formal: 04/100  
Software: IFC VectorWorks  
Planungsdatum: 12/2011  
Mitarbeiter: GNA/ICNA/J.Lhr./  
Bearbeitung: SPA  
Datei: P140\_KSPAChecklisteProjekt1410\_Stöckacker\_Süd\_U01\_v01



Nr.	y	x
1	597389.76	199127.46
2	597390.62	199128.61
3	597383.17	199118.68
4	597384.05	199117.85
5	597373.44	199111.10
6	597374.10	199110.10
7	597365.69	199106.63
8	597366.45	199105.59
9	597360.94	199102.94
10	597361.51	199101.77
11	597355.65	199101.05
12	597354.98	199099.55
13	597342.57	199117.65
14	597338.31	199114.04
15	597347.33	199104.39
16	597347.52	199098.21
17	597351.64	199092.35
18	597340.87	199086.75
19	597333.46	199074.00
20	597310.17	199063.33
21	597313.22	199061.44
22	597298.89	199048.71
23	597300.80	199045.45
24	597289.84	199034.75
25	597274.87	199030.75
26	597277.57	199028.30
27	597246.75	199003.33
28	597231.45	199003.02
29	597250.45	199009.44
30	597252.37	199007.57
31	597248.35	199004.14
32	597234.37	199000.21
33	597216.16	199003.46
34	597207.66	199001.43
35	597205.07	199000.78
36	597202.48	199002.94
37	597205.32	199004.60
38	597206.92	199008.35
39	597190.00	199035.17
40	597190.03	199040.62
41	597173.05	199004.55
42	597162.69	199007.29
43	597166.58	199074.89
44	597162.40	199089.04
45	597166.42	199088.14
46	597167.38	199104.88
47	597176.18	199107.97
48	597165.72	199106.82

Legende Überbauungsplan

Festlegungen

- Wirkungsbereich

- Wohnzone W
- BK 4 Bauklasse 4
- ES II Lärmempfindlichkeitsstufe II, ES II

----- Bereich der unterirdischen Abstellplätze für Motorfahrzeuge (Option)

----- Bereich der Abstellplätze

----- Detailerschliessungsstrasse

F+R Fuss- und Radwegverbindung als Detailerschliessung

F Fusswegverbindung als Detailerschliessung

Baulinie

G Spezialbaulinie (G Gestaltungsbaulinie)

----- Lage der unterirdischen Hauskehricht- und Papier- Sammelstelle

----- Lage der grösseren Spielfläche nach Art. 46 BauV

• Lage des Gemeinschaftsraums

Hinweis

----- Überbauungsstruktur

----- Lärmschutzwand

Nr.	y	x	Nr.	y	x
A	597170.92	199085.94	I	597250.78	199011.00
B	597179.05	199102.48	J	597289.87	199036.41
C	597189.83	199097.16	K	597298.84	199056.55
D	597264.45	199107.36	L	597305.49	199068.89
E	597289.92	199112.25	M	597327.32	199095.79
F	597286.47	199093.74	N	597337.28	199092.16
G	597186.15	199051.55	O	597341.91	199104.85
H	597224.87	199009.38			

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung: 28. Oktober bis 03. Dezember 2010  
Mitwirkungsbericht vom: März 2011  
Vorprüfungsbericht: 01. Juni 2011  
Öffentliche Auflage vom: 24. August bis 23. September 2011  
Publikation im Anzeiger Region Bern am: 24. August und 31. August 2011

Anzahl Einsprachen: 1  
Einspracheverhandlung: 4. November 2011  
Erfledigte Einsprachen: 1  
Unerledigte Einsprachen: --  
Rechtsverwahrungen: --

Gemeinderatsbeschluss Nr.: 0038  
Stadtratsbeschluss vom: 29. März 2012

BESCHLOSSEN DURCH DIE STIMMBERECHTIGTEN AM: 17. Juni 2012

Ja: 23/587 Nein: 5/598

Namens der Stadt Bern:

Der Stadtpräsident  
Alexander Tschäppät

Der Stadtschreiber  
Dr. Jürg Wichterlmann

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt  
Bern, den 6. NOV. 2012

Die Vizestadtschreiberin  
Christa Hostettler

C. Hostettler

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG.

14. Mai 2013

A. Pitt

Stadt Bern  
Stadtplanungsamt  
Zieglerstrasse 62  
Postfach 3001 Bern

T 031 321 70 10  
F 031 321 70 30  
E stadplanungsamt@bern.ch  
www.bern.ch/stadplanung

DAS INKRAFTTRETEN WIRD DURCH DEN GEMEINDERAT BESTIMMT.

Überbauungsvorschriften zur Überbauungsordnung Stöckacker Süd

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Wirkungsbereich

Die Überbauungsordnung gilt für das im Überbauungsplan umrandete Gebiet.

Art. 2 Verhältnis zur Grundordnung und andern Nutzungsplänen

Die Überbauungsordnung geht der baurechtlichen Grundordnung der Stadt Bern (Nutzungszonenplan vom 8. Juni 1975<sup>1</sup>, Bauklassenplan vom 6. Dezember 1987<sup>2</sup>, Lärmempfindlichkeitsstufenplan vom 30.11.1995<sup>3</sup> und Bauordnung vom 28. Dezember 2006<sup>4</sup>) vor. Ergänzend gelten die Vorschriften der jeweils geltenden Grundordnung.  
Folgende Überbauungsordnungen werden für die Teile im Wirkungsbereich aufgehoben:  
Alignmentsplan Bernstrasse-Bethlehemstrasse-Stöckackerstrasse, Plan Nr. 3069 vom 30. November 1955  
Baulinienplan Bernstrasse-Bethlehemstrasse, Plan Nr. 1006/12 vom 11. Juli 1969.

2. Abschnitt: Änderung der Grundordnung

Art. 3 Art der Nutzung

Es gilt die im Plan eingetragene Nutzungszone gemäss den Vorschriften der BO.

Art. 4 Mass der Nutzung, Bauweise

Innerhalb des Wirkungsbereichs gilt die Bauklasse 4 und ein maximales Nutzungsmass von 20'000 m<sup>2</sup> BGF. Nur im Bereich des östlichen Drittels von Haus A darf, aufgrund der topographischen Verhältnisse, die maximal zulässige Gebäudehöhe um 1,2 m und die Bauklasse um 1 Geschoss überschritten werden. Die Bruttogeschossfläche von quartierbezogenen Gemeinschaftsräumen und Ausstattungseinrichtungen sind bei der Berechnung der zulässigen BGF nicht anzurechnen.  
Die maximale Gebäudelänge beträgt 116 m bei einem minimalen Gebäudeabstand von 15 m.  
Es gilt die offene Bauweise.  
Zur Bemessung der Gebäudehöhen ist die Höhe der nächstgelegenen öffentlichen Detailerschliessungsstrasse bzw. des -fussweges (siehe Plan „Detailerschliessungs-Überbauungsordnung mit Bauprojekt“) bis Oberkante offene oder geschlossene Brüstung über dem obersten Vollgeschoss massgebend.

Art. 5 Lärmempfindlichkeitsstufe

Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe ES II nach Art. 43 der eidgenössischen Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986.<sup>3</sup>

Art. 6 Gestaltung der Siedlung

Für die Stellung und Gestaltung der Bauten, Zugänge und Aussenräume inkl. Pflanzungen ist das Richtprojekt „Überbauung Stöckacker Süd“ begleitend. Die festgesetzten Baumstandorte können aufgrund von Leitungen, Einbauten, Zufahrten unter Beibehaltung der Gesamtanzahl geringfügig verschoben werden. Unterirdische Bauten sind zulässig.  
Die Aussenräume sind im Erdgeschoss der Gebäudezeilen beidseitig zugänglich zu halten.

3. Abschnitt: Ergänzende Vorschriften

Art. 7 Anzahl der Abstellplätze

Im Hinblick auf die angestrebte Erreichung einer 3500-Watt-Siedlung kann die Anzahl der Abstellplätze für Motorfahrzeuge aufgrund von Art. 18 BauG reduziert werden.  
In dem im Überbauungsplan festgesetzten „Freihaltebereich der unterirdischen Abstellplätze für Motorfahrzeuge“ sind mindestens 7 Abstellplätze für Motorfahrzeuge für Besucher zu erstellen. Zusätzlich ist ein Abstellplatz für Carsharing (z.B. Mobility) nachzuweisen.  
Pro Zimmer zu Wohnzwecken ist 1 Fahrradabstellplatz innerhalb des Gebäudes und/ oder in der Nähe der Hauszugänge zu erstellen. Mindestens 50% der Abstellplätze müssen überdeckt sein.

Art. 8 Freihaltebereich für unterirdische Abstellplätze für Motorfahrzeuge

Der im Überbauungsplan festgelegte Freihaltebereich ist für später gegebenenfalls zu erstellende unterirdische Abstellplätze für Motorfahrzeuge freizuhalten.  
Auf dem Freihaltebereich wird das Haus B erstellt. Zudem sind oberirdisch leicht entfernbare eingeschossige Kleinbauten, Infrastrukturanlagen, Fahrradabstellplätze und Bepflanzungen zugelassen.  
Die Gemeinde verfügt in dem für baupolizeiliche Anordnungen massgebenden Verfahren gegenüber der Grundeigentümerschaft die Erstellung zusätzlicher Abstellplätze für Motorfahrzeuge im Freihaltebereich, sofern und soweit das Unterschreiten der Normvorgaben des kantonalen Rechts baupolizeiwidrige Zustände verursacht oder die Nachbarschaft beeinträchtigt.

Art. 9 Ersatzabgabe/ Sicherstellung der Kosten für die rechtliche Sicherung des Freihaltebereichs

Anstelle der Parkplatzeratzabgabe hat die Grundeigentümerschaft die finanziellen Mittel für die Erstellung der nach den kantonalen Normvorschriften erforderlichen Abstellplätze vor der Genehmigung dieser Überbauungsordnung in unwiderruflicher Weise gegenüber der Gemeinde sicherzustellen. Die Gemeinde regelt die Einzelheiten mit der Grundeigentümerschaft in einem Vertrag.

Art. 10 Fuss- und Veloweg

Entlang der Bahnlinie ist eine Fuss- und Veloverbindung von mindestens vier Metern Breite planerisch sicherzustellen.  
Sofern das Fuss- und Velonetz kombiniert werden, muss der Weg mindestens drei Meter, nach Möglichkeit vier Meter breit sein.

Art. 11 Erschliessungsanlagen für den Verkehr

Die Fusswegverbindung dient zusätzlich als Zufahrt zur Zivilschutzanlage und als Zufahrt für Nofahrzeuge.

Art. 12 Baulinien

Die Baulinie definiert die Baugrenze, die durch Gebäude nicht überschritten werden darf. Sie geht den Vorschriften über Grenz-, Gebäude- und Strassenabstände vor.  
Die Gestaltungsbaulinie definiert die Gebäudeflucht, an die gebaut werden muss.

Art. 13 Dachform, Dachausbauten

Es sind nur Flachdächer zulässig.  
In Attikageschossen sind nur Waschräume und technisch bedingte Dachaufbauten (nach Art. 10 BO) zulässig.

Art. 14 Ver- und Entsorgung

Neue öffentliche Abwasseranlagen dürfen nicht durch Gebäudeneubauten überbaut werden. Ein genügender Abstand zu den bestehenden Hoch- und Tiefbauten ist vorzusehen.  
Neue öffentliche Abwasseranlagen sind gemäss den Normen des Tiefbauamts der Stadt Bern auszuführen. Die Materialisierung und Genehmigung der Linienführung bedarf der Zustimmung des Tiefbauamts der Stadt Bern.  
Die gemäss Erschliessungsprojekt zu erhaltenden Werkleitungen sind in ihrem Bestand zu sichern, zu erhalten und können nur auf Kosten der Verursacher verlegt werden.  
Der Zutritt zu den öffentlichen Entwässerungsanlagen sowie der Betrieb und Unterhalt der Anlagen mit Unterhaltsfahrzeugen sind zu gewährleisten.  
Das von befestigten Wegflächen abfließende Niederschlagswasser ist seitlich über die gräserbewachsene Bodenzone in flachen Mulden über den Oberboden zu versickern.  
An der im Überbauungsplan bezeichneten Stelle ist eine unterirdische Hauskehricht- und Papier-Sammelstelle zu errichten.

Art. 15 Schützenswerte Naturelemente

Innerhalb des Planungserimeters sind 2 050 m<sup>2</sup> extensiver Wiesen, einheimischer Gehölze und kiesiger Flächen zu ersetzen.  
Auf den Flächen entlang der Bahnlinie der SBB sowie im Siedlungsinneren mit direkter Verbindung zur Bahnlinie sind zum Schutz des Lebensraums für Mauereidechsen und andere Kleintiere nachfolgende Massnahmen zu treffen: Es müssen offene, kiesige Flächen und extensive, lückige Wiesen angelegt werden. Sie sollen durch Kleinstrukturen, wie unverputzte Mauern, Ast- und Steinhaufen und Streifen mit grobem Wandkies ergänzt werden.

Art. 16 Ausstattung

Die nach Art. 46 BauV grössere Spielfläche ist am bezeichneten Ort im Überbauungsplan einzurichten und zu unterhalten.  
An dem im Überbauungsplan bezeichneten Ort ist ein vielfältig nutzbarer, mind. 80 m<sup>2</sup> (Nettfläche) grosser Gemeinschaftsraum mit Kochelegentheit und WC-Anlage für die Bewohner der Überbauung Stöckacker Süd einzurichten und zu betreiben.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

<sup>1</sup> NZP; SSSB 721.4 <sup>3</sup> LSV; SR 814.41  
<sup>2</sup> BKP; SSSB 721.31 <sup>4</sup> BO; SSSB 721.1

Hinweise

- Die Lage der Werkleitungen und Anlagen (z.B. Trafostation mit Verteilkabine für die Versorgung mit Elektrizität) ist in der „Detailerschliessungs-Überbauungsordnung mit Bauprojekt“ enthalten.
- Die Erneuerung der Siedlung Stöckacker Süd soll ein Pionierprojekt hinsichtlich ökologischer und nachhaltiger Standards werden und die Zielsetzungen der 2000-Watt-Gesellschaft realisieren. Mit dem Projekt Stöckacker Süd wird das SIA-Zwischenziel 2050 verfolgt. Als planerisches Werkzeug wird das SIA Merkblatt 2040 „Effizienzpfad Energie“ eingesetzt.
- Die Erstellung von Detailerschliessungsanlagen und die Regelung der Kostentragung wurden vom Gemeinderat mit GRB 1078 vom 17. August 2011 beschlossen.

**Überbauungsordnung**

**Stöckacker Süd**

Geringfügige Änderung

Die geringfügige Änderung beinhaltet:

- Änderung der Fuss- und Veloverbindung gemäss Stadtratbeschluss vom 29. März 2012
- Änderung des Wirkungsbereichs
- Anpassung der Spielfläche nach Art. 46 BauV
- Änderung der Überbauungsordnung Stöckacker Süd, Plan Nr. 1410/1 vom 20.12.2011

Plan Nr. 1410 / 2  
 Datum 14.01.2013  
 Massstab 1: 1000

Der Stadtplaner  
 Mark Werren

Format 84 / 60  
 Software PC VectorWorks  
 Plangrundlagen © Vermessungsamt der Stadt Bern  
 KGL-Nr. 1329  
 Bearbeitung SPA GNI / C/Re // L/Ne /  
 Date: File KSPWA/Geschäfte/Projekte/1329\_LkrO\_gering\_Aend\_vw

**Genehmigungsvermerke**

**Änderung gemäss Art. 122 BauV**

Stadtratbeschluss: SRB Nr. 125 vom 29.03.2012  
 Volksabstimmung vom 17.06.2012

Öffentliche Auflage vom: 31. Januar bis 01. März 2013  
 Publikation im Anzeiger Region Bern am: 30. Januar und 06. Februar 2013

Anzahl Einsprachen: 0  
 Einspracheverhandlung: 0  
 Erledigte Einsprachen: 0  
 Unerledigte Einsprachen: 0  
 Rechtsverwehungen: 0

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM: **18. Jan. 2012** **30. April 2013**  
erste Genehmigung AGR

Namens der Stadt Bern:

Der Stadtpräsident  
 Alexander Tschäppät

*Tschäppät*

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Bern, den **12. MRZ. 2013**

Die Vizestadtschreiberin  
 Christa Hostettler

*Christa Hostettler*

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG.

**14. Mai 2013**

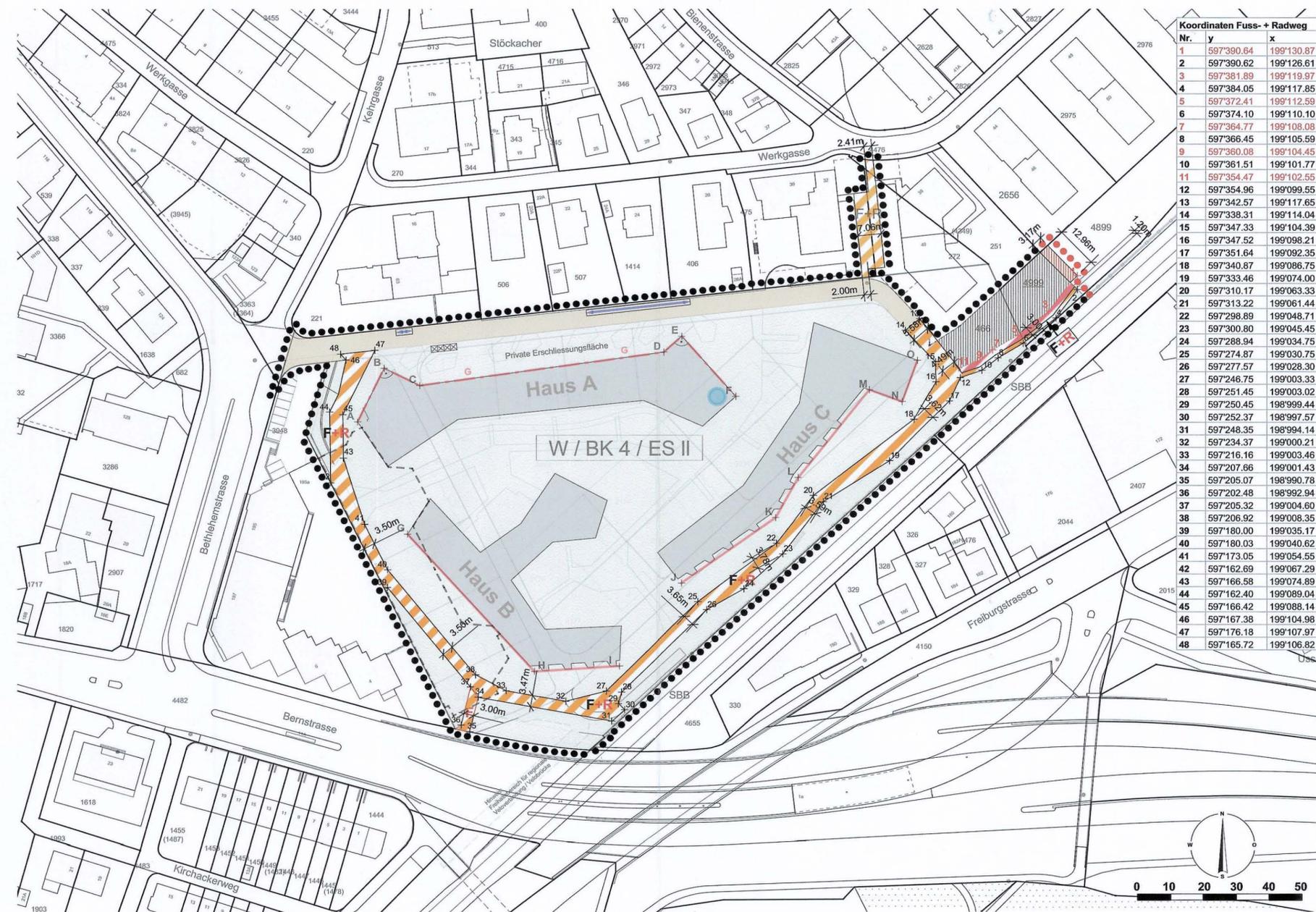
*A. Bil.*

Stadt Bern

Stadtplanungsamt  
 Zieglerstrasse 62  
 Postfach 3001 Bern

T 031 321 70 10  
 F 031 321 70 30  
 E stadplanungsamt@bern.ch  
 www.bern.ch/stadplanung

DAS INKRAFTTRETEN WIRD DURCH DEN GEMEINDERAT BESTIMMT.



**Legende geringfügige Änderung des Überbauungsplans Stöckacker Süd, Plan Nr. 1410/1 vom 20.12.2011**

**Festlegungen**

- Erweiterung des Wirkungsbereichs
- Von Fuss zu Fuss- und Radwegverbindung als Detailerschliessung
- Fusswegverbindung als Detailerschliessung
- Verbreiterung von Fuss zu Fuss- und Radwegverbindung als Detailerschliessung
- Erweiterung der grösseren Spielfläche nach Art. 46 BauV

**Hinweise**

- Wirkungsbereich
- Wohnzone W
- Bauklasse 4
- Lärmempfindlichkeitsstufe II, ES II
- Bereich der unterirdischen Abstellplätze für Motorfahrzeuge (Option)
- Bereich der Abstellplätze
- Detailerschliessungsstrasse
- Fuss- und Radwegverbindung als Detailerschliessung
- Fusswegverbindung als Detailerschliessung
- Baulinie
- Spezialbaulinie (G Gestaltungsbaulinie)
- Lage der unterirdischen Hauskehricht- und Papier - Sammelstelle
- Lage der grösseren Spielfläche nach Art. 46 BauV
- Lage des Gemeinschaftsraums
- Überbauungsstruktur
- Lärmschutzwand

Richtprojekt Überbauung

Stöckacker Süd

Das Richtprojekt ergänzt die Überbauungsordnung Stöckacker Süd.

Plan Nr. 1410/2  
Datum 20.12.2011  
Massstab 1:1000

Der Stadtplaner  
Mark Werren

Format 1056 x 800mm  
Software PC/Vectorworks  
Planungsjahr 0/Vermessungsamt der Stadt Bern  
KOL-NE 1229  
Bezeichnung SPA 080/020/1/1/1/1  
Datei: P142 K:\SPA\Geschäftsprojekte\1410 Stöckacker\_Süd\_UA07.rvt



**Legende**

	Überbauungskonzept		Fahradabstellplätze
	Wiese, Rasen		Abstellplätze
	Schilfboot / Grauwasserkläranlage		Entsorgung
	Schilfboot / Gräseraum		Lärmschutzwand bestehend
	Grössere Spielfläche		Höhenkurven projektiert
	Spielplatz Kleinkinder		Höhenkurven bestehend
	Chaussierung		Bäume und Sträucher
	Hartbelag		Gemeinschaftsraum
	Tiefgarage		
	Leitungskorridor		
	Zivilschutzanlage bestehend		

**Städtebauliches Konzept**  
Als zusammenhängende Siedlungsfigur bilden die drei viergeschossigen abgewinkelten Wohnhäuser mit dem entsprechenden Aussenraum ein eigenständiges Siedlungsgebiet und setzen die Tradition der patchworkartigen Gestaltung des Quartiers mit unterschiedlichen eigenständigen Gebäuden fort.

Das Haus A an der Bethlehemstrasse markiert mit seiner Kopfbildung starke Präsenz am Eingang zur Siedlung. Der längliche Baukörper kontrastiert die Körnigkeit der im Norden angrenzenden Siedlung und verleiht dieser einen städtebaulichen Abschluss. Die Bethlehemstrasse wird zur verkehrsberuhigten öffentlichen Begegnungsstrasse und damit zur Aufenthalts- und Spielfläche für das gesamte Quartier.

Das Haus B im Garten (im Südwesten) verdichtet die Siedlung mit "Town Houses". Geschoss- und Alterswohnungen. Es profitiert von den neuen, grosszügigen Aussenräumen. Über die rückwärtig angeordnete Erschliessung tritt das Wohn- und Geschäftshaus mit Alterswohnungen im Westen mit der angrenzenden Siedlung in Kontakt und wird Teil des Ensembles.

Das Haus C an den Gleisen reagiert typologisch auf die Lärmemissionen der vorbeifahrenden Züge. Die zur Bahnlinie hin angeordneten, lärmempfindlichen Wohn-/Essräume können zur lärmabgewandten Hofseite hin geöffnet werden.

**Vielstufiges Wohnungsangebot**  
Durch die unterschiedlichen Gebäudetypen entsteht ein typologisch ähnliches, aber trotzdem vielfältiges Wohnungsangebot.

Die Anordnung der Geschoss- und Alterswohnungen setzt auf Durchmischung und Vielfalt. Dies ermöglicht eine gute Identifikation und Vernetzung. Infrastruktur und Dienstleistungen sind in erreichbarer Distanz.

Als alternative Wohnformen werden zweigeschossige Wohnungen angeboten. Jede dieser Wohnungen verfügt über einen direkten Zugang zum Garten.

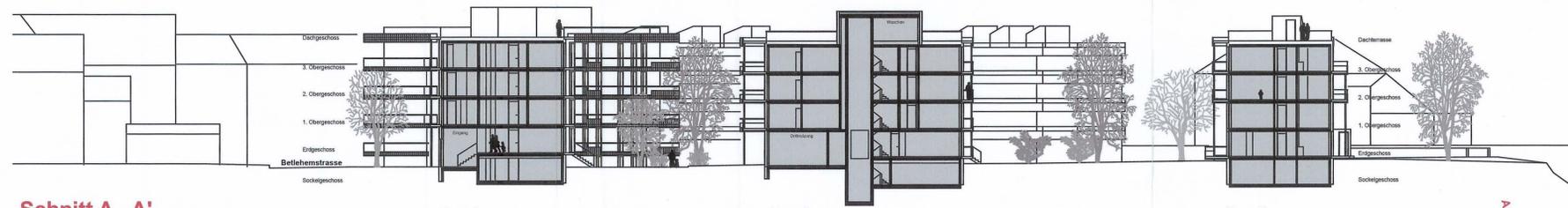
**Aussenraum**  
Der Aussenraum ist als eigenständiges rhythmisches Volumen konzipiert. Durch das Zusammenspiel der mehrfach abgewinkelten Baukörper und ihrer Zwischenräume entsteht ein abwechslungsreicher, räumlich gefasster Innenraum mit Aufweilungen an den Rändern.

Die Aussenräume um die Baukörper, ein niedriges Hochparterre mit privaten Zu- und Ausgängen und die zweiseitigen Erschliessungen der Häuser, stärken den Bezug der Bewohner zum Aussenraum.

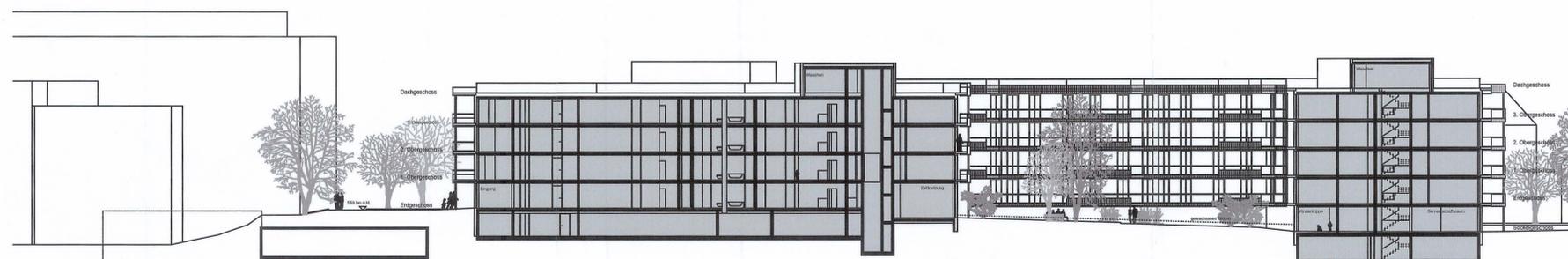
Die Gestaltung des Aussenraums stellt vielfältig nutzbare Flächen mit einem fließenden Öffentlichkeitsgrad mit intensiven und extensiven Bereichen zur Verfügung. Grosskronige Bäume sind in den gemeinschaftlichen Aussenräumen vorgesehen, Strauchpflanzungen in den halböffentlichen und privaten Bereichen.

Die mit Schilf bepflanzte Grauwasserkläranlage ist raumbildendes, zentrales Element des Siedlungsaussenraums. Die extensiven Wiesenflächen in den gebäudenahen Bereichen können von den Bewohnern gärtnerisch kultiviert werden. Das Wegesystem weitet sich fließend zu Flächen auf und schafft kontinuierliche Orte. Die unterschiedlichen Wegebreiten und Belagsarten (Hartbelag und Chaussierung) signalisieren den Öffentlichkeitsgrad.

Die begehbare, exakt modellierte Landschaft mit unterschiedlich geneigten, extensiven Flächen des Wiesenfächers dient dem ökologischen Ausgleich und ist zugleich Aufenthalts- und Bewegungsraum.



Schnitt A - A'



Schnitt B - B'

**Genehmigungsvermerke**

Öffentliche Auflage vom: 24. August bis 23. September 2011  
Publikation im Anzeiger Region Bern am: 24. August und 31. August 2011

Anzahl Einsprachen: 1  
Einspracheverhandlung: 4. November 2011  
Erledigte Einsprachen: 1  
Unerledigte Einsprachen: -  
Rechtsverwahrungen: -

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM: 18. Januar 2012

Namens der Stadt Bern:  
Der Stadtpräsident  
Alexander Tschäppät  
Der Stadtschreiber  
Dr. Jürg Wichteremann

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt  
Bern, den 6. NOV. 2012

Die Vizestadtschreiberin  
Christa Hostettler

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG.

14. Mai 2013  
A. Phil.  
Stadt Bern  
Stadtplanungsamt  
Zieglerstrasse 62  
Postfach 3001 Bern  
T 031 321 70 10  
F 031 321 70 30  
E stadplanungsamt@bern.ch  
www.bern.ch/stadplanung

DAS INKRAFTTRETEN WIRD DURCH DEN GEMEINDERAT BESTIMMT.